



Zollernalbkreis
Landratsamt

**Verordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs.3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) wird verordnet:

§ 1 Änderung


Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zu der Verordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. Im Produkt 52.10 (Bauordnung) werden die Positionen Nr. 12 und Nr. 13 eingefügt.
2. Im Produkt 55.50.05 (Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde) wird die Position Nr. 22 geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 11.1.2024



Günther-Martin Pauli
Landrat

Gebührenverzeichnis ab 1.1.2024

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 12.12.2023, gültig ab 1.1.2024

Änderungen, gültig ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

- *) Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz pro eingesetztem Mitarbeiter zugrunde gelegt.
- *) Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet.
- *) Die Gebühr wird auf volle Euro abgerundet.
- *) **Berechnung der Rahmengebühr im Einzelfall:**
Bei Rahmengebühren wird der Gebührenberechnung die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden aller Beteiligten für den jeweiligen Vorgang zugrunde gelegt und mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Mindestens wird die Mindestgebühr festgesetzt. Hinzu kann ein angemessener Zuschlag für den wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil im Sinne des § 7 Abs. 2 LGebG kommen. Das öffentliche Interesse entsprechend § 11 LGebG wird berücksichtigt.
- *) **Umsatzsteuer:** Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

| Prod. | Nr. | Leistungen | Gebühr*) | | |
|----------|---|---|---------------------------------------|------|-------------|
| | | | Fest | Zeit | Wert/Rahmen |
| 52.10 | Bauordnung | | | | |
| | Kenntnisgabeverfahren | | | | |
| | 12 | Anforderung von fehlenden Unterlagen nach § 53 Abs. 6 S. 2 LBO | 0,5 % der Baukosten, mind. 58,00 EUR | | |
| | 13 | Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 53 Abs. 5 LBO | 2,0 % der Baukosten, mind. 107,00 EUR | | |
| 55.50 | Forstwirtschaft | | | | |
| 55.50.05 | Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde | | | | |
| | 22 | Erstellung eines Negativattests zum Vorkaufsrecht nach § 25 LWaldG | 29,00 EUR | | |